

Streitfall betreffend zwei mit dem Rotze behaftete Pferde und Berichte hierüber

Autor(en): **Blickenstorfer / Freudweiler, J.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-592812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Streitfall betreffend zwei mit dem Roze behaftete Pferde und Berichte hierüber.

E i n l e i t u n g.

Wie zum Theil die unten folgenden Berichte und Gutachten zeigen, erkaufte Jakob Gut im Friesenberg, Gemeinde Außersihl, den 20. Juni 1836 ein Pferd von Hrn. Babi in Engstringen, hierauf den 1. Juli ein solches von einem Jakob Hedinger in Wettshweil. Den 20. Juli zeigte die amtliche Untersuchung das eine derselben als mit dem Roze, das andere hingegen mit dem Wurme behaftet. Beide Thiere waren noch in der Währschaftszeit befindlich und deshalb den Verkäufern amtlich von dem Krankseyn derselben Kenntniß gegeben. Nachdem auch die Sektion derselben wie der Befundbericht des Bezirksthierarztes das Vorhandenseyn der in Frage stehenden Krankheiten genügend dargethan hatten, forderte der Käufer von dem Verkäufer Babi eine Entschädigung von 112 Gulden 20 Schillinge, theils für die an das Pferd bezahlte Summe, theils für Unkosten, theils für entzogenen Gewinn. Der letztere verweigerte den Schadenersatz; die Sache wurde richterlich, und führte zu einem Prozesse, der erst den 2. October 1837 von der obersten Instanz des Cantons Zürich erledigt wurde. Gut

behauptete: das Hedingerische Pferd sey von dem Be-
 bischen angesteckt worden, Bebi das Gegentheil. Beide
 Parteyen forderten Untersuchung durch Experten und
 selbst durch den Gesundheits-Rath, und beriefen sich
 zudem auf Zeugen. Jede Partey widersprach der an-
 deren die Thunlichkeit der Beweisführung, und Gut
 machte zugleich Einwendung gegen die von Bebi
 angerufenen Zeugen, indem der eine derselben, der von
 Bebi als Thierarzt gebraucht wurde, sich parteye.
 Beide Fragen: ob die Beweisführung zulässig sey
 oder nicht, und ob ein Thierarzt in dieser Sache ein
 Zeugniß abgeben könne, wurden vom Bezirksgerichte
 bejahend entschieden, vom Kläger ans Obergericht ap-
 pellirt und von diesem das Urtheil von jenem bestä-
 tigt. Erst nachdem diese Vorfragen erledigt waren,
 wurde diejenige in Behandlung genommen: ob Bebi
 an Gut die verlangte Entschädigung zu bezahlen habe,
 welche Frage von beiden Tribunalen verneinend beantwor-
 tet, der Kläger in die Kosten verfällt wurde, und eine
 Summe von circa 280 Gulden einbüßte. Abgesehen da-
 von, ob das hier gefällte Urtheil richtig begründet sey oder
 nicht, fragt es sich: ob bei den zu den Währschafst-
 krankheiten gezählten Krankheitszuständen der Kläger in
 einen Beweis hätte eintreten müssen oder sollen, indem
 eben darum eine bestimmte Währschafstzeit für gewisse
 Krankheiten (Währschafstkrankheiten) aufgestellt ist, um
 des Beweises und Gegenbeweises überhoben zu seyn,
 indem sobald eine betreffende Krankheit in der fragli-
 chen Zeit bei einem Thiere vorkommt, das Gesetz sich
 im Grunde dahin ausspricht: jene sey schon vor dem

Kaufe desselben vorhanden gewesen, insofern trotz dem Währschafts-Gesetze nicht noch gesetzlich gestattet ist: das Gegentheil zu beweisen. Im Zürcherischen Gesetze ist dieß aber nicht der Fall; und in der That geht der Wohlthätigkeit der Währschafts-Gesetze, worin jenes zugelassen wird, viel ab, weil der Zweck, den solche Gesetze haben: Prozesse zu verhüten, dadurch zum Theil verfehlt wird; und wohin Prozesse der Art führen, davon liefert der vorliegende Fall einen Beleg.

An das Statthalteramt in Zürich!

Aus Auftrag des Herrn Gemeindammannes Zehnder im Hard vom 19. Juli 1836, verfügte ich mich den 20. nach dem Hofe Friesenberg, Gemeinde Außer-rißl, um daselbst bei Hrn. Jb. Gut zwei Pferde, das eine als der Rosskrankheit das andere als des Wurmes verdächtig, zu untersuchen. Das eine Pferd, welches ich mit No. 1 bezeichne, war von Farbe schwarz, mit einem kleinen Stern und weißen linken Hinterfuß bezeichnet, 8 Jahr alt, Stutte, von deutschem Schlag, Zugpferd und mager. Die nähere Untersuchung zeigte folgendes:

Aus dem linken Nasenloche floß eine aschgraue, flebrige Flüssigkeit, welche sich um die Nasenränder herum anhängte; die Nasenschleimhaut war blaßroth und aufgelockert, die Ganaschendrüse auf derselben Seite bis zu der Größe eines Hühnereies angeschwollen, hart und beinahe unschmerzhaft, die rechte hintere Gliedmaße

ödematös angeschwollen, dabei schmerzlos; auch hustete das Pferd zuweilen.

Das andere Pferd, welches ich mit No. 2 bezeichne, und das zur linken Seite an dem mit No. 1 bezeichneten stand, war von Farbe hellbraun, 9 Jahr alt, Stutte, von Würtemberger Schlag, Zugpferd. An demselben fand ich folgendes: hängenden Kopf, Mattigkeit bei der Bewegung, öftern, trockenen Husten, einen wässerigen Ausfluß aus dem rechten Nasenloch; auf derselben Seite waren die Ganaschendrüsen und in der rechten Weichengegend mehrere Lymphdrüsen beträchtlich angeschwollen; eine davon war aufgebrochen, und sickerte eine jauchenartige, dünne, schmierige Flüssigkeit aus; das Geschwür selbst war callös; auf der inwendigen Seite des linken Hinterschenkels fand ich die Lymphgefäße angeschwollen; dasselbe war der Fall an dem Halse; auch an dem Bauche fand ich solche, sowie eine beträchtliche ödematöse Geschwulst.

Der Eigenthümer erzählte mir, daß er das mit No. 1 bezeichnete Pferd von Jakob Hedinger von Bettenschweil, Gemeinde Stallikon, vor 3 Wochen gekauft habe und zwar mit Währschaft; das mit No. 2 bezeichnete Pferd habe er von Hrn. Babi von Engstringen vor 4 Wochen gekauft.

Aus den aufgefundenen Erscheinungen bei dem Pferd No. 1 schließe ich auf vorhandene Rokokkrankheit, ob schon keine Geschwüre auf der linken Nasenschleimhaut zu sehen waren. Aus den Symptomen, die sich bei No. 2 äußerten, nehme ich an: es sey bei diesem

der Wurm vorhanden und dasselbe von No. 1 angesteckt worden.

Vorläufig habe ich auf den Stall des Jakob Gut den Bann gelegt, und halte dafür, daß es zweckmäßig wäre, wenn die beiden fraglichen Pferde auf die Thierarzneischule gebracht würden, indem sich auf dem Hofe Friesenberg mehrere Pferde befinden.

Wiedikon, am 20. Juli 1836.

Blickenstorfer,
Bezirksthierarzts - Adjunkt.

An den Gesundheitsrath des Cantons Zürich.

Zit.

Durch Zuschrift vom 4. dieß zeigten Sie mir durch das Statthalteramt an, daß die Pferde des Jakob Gut im Friesenberg, welche auf die Thierarzneischule gebracht worden waren, abgethan und secirt werden sollen, insofern in einer vom Statthalteramt festgesetzten Frist (acht Tage) weder der Eigenthümer noch die beiden Verkäufer derselben, welche wegen zum Theil noch nicht völlig abgeflossener Währschaftszeit ebenfalls davon benachrichtet werden mußten, Einsprache erheben sollten.

Nachdem sowohl Jakob Gut als die beiden Verkäufer (Hedinger und Bebi) mir mündlich die Erklärung gegeben hatten, daß sie gegen die Beseitigung jener Pferde nichts einzuwenden haben, so ordnete ich die Section auf Donnerstags den 11. dieß, Morgens $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, auf dem Wasenplaz an.

Es erschienen dabei Jakob Gut, der Eigenthümer von Seite Hrn. Bebi Hr. Meyer, Thierarzt von

Schlieren, und Hr. Gemeindevammann Zehnder von Auserfahl als Urkundsperson. Von Seite Hedinger's war niemand zugegen; und derselbe hatte auch erklärt: er werde nicht bei der Section erscheinen.

No. 1.

Das von Hrn. Bebi angekaufte Pferd, weichselbraun, Stutte, 12 Jahr alt, ward durch den Genickstich getödtet und zeigte folgende Symptome:

1) Bei Abnahme der allgemeinen Decke erschienen auf der linken Seite in der Leistengegend die schon früher beobachteten Wurmbeulen als angeschwollene scirröse Drüsen, bei deren Eröffnung ein eigenthümlicher bräunlich-gelber Eiter ausfloß, der eine auffallende Aehnlichkeit hatte mit dem bei den zwei andern noch desselben Tages getödteten Pferden in den Stirn- und Kieferhöhlen gefundenen Rokeiter. Auf der rechten Seite des Bauches nach unten, längs den knorpeligen Ansätzen der falschen Rippen, waren ebenfalls einige kleinere Wurmbeulen bemerkbar.

2) Bei Eröffnung des Kopfes zeigten sich:

- a) in der rechtseitigen Nasenhöhle am vordern Dütenbeine einige Rokegeschwüre; in die Zahnhöhlen der vorderstern Backenzähne hatte sich Eiter gesetzt;
- b) in der linksseitigen Nasenhöhle war im Allgemeinen eine eigenthümliche venöse Entzündung bemerkbar, und am vordern Dütenbeine einige bläulichrothe, stark entzündete Punkte mit unebener Fläche, welche sowohl ich als noch mehrere

anwesende Thierärzte für den Anfang zu neuen Koxgeschwüren hielten;

c) die Stirn- und Kieferhöhle waren frei von Geschwüren und bedeutender Entzündung.

3) Bei der Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich alle Organe derselben in gesundem Zustande.

4) In der Brusthöhle erschienen:

a) die Lungen von etwas dunkler Farbe und bedeckt mit vielen erbsengroßen blau aussehenden Knötchen, von denen man aus einigen nach dem Aufschneiden ein wenig Eiter herausdrücken konnte;

b) das Herz war gesund sowie die Luftröhre.

Aus diesen vorhandenen Symptomen kann mit Bestimmtheit der Schluß gezogen werden, daß das fragliche Pferd sowohl an der Wurmkrankheit (litt. 4) als an der Koxkrankheit (litt. 2 a. b.) gelitten habe. Die auf der Oberfläche der Lungen vorgefundenen Knötchen könnte ich nicht für die in der Koxkrankheit häufig vorkommenden griesigen Körper halten, da sie sich von denselben durch ihre Größe und durch ihre blaue Farbe bedeutend unterscheiden; eher möchten selbige angeschwollene Lymphdrüsen seyn und somit von der Wurmkrankheit, als einem allgemeinen lymphatischen Leiden, das hauptsächlich die drüsigen Gebilde afficirt, herrühren.

No. 2.

Das von Hedinger gekaufte Pferd, Rapp mit Blümchen, der linke Hinterfuß weiß, Stutte, 10 Jahr alt, Würtemberger, wurde durch den Bruststich getödtet.

1) Bei Abnahme der allgemeinen Decke waren keine Wurmbeulen sichtbar.

2) Bei Eröffnung des Kopfes zeigten sich:

- a) auf der linken Seite die Stirn-, = Kiefer- = und Nasenhöhle von Koseiter angefüllt, die Schleimhaut der Stirn- und Kieferhöhle ganz besonders mit Geschwüren bedeckt und die Dänenbeine zum Theil zerstört;
- b) auf der Nasenscheidewand waren linker Seite viele sternförmig gefurchte Narben;
- c) die Stirn-, = Kiefer- = und Nasenhöhle der rechten Seite waren gänzlich frei von Geschwüren und Narben; nur war die Schleimhaut etwas mehr geröthet als im normalen Zustande.

3) Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich die Baueingeweide sämmtlich gesund.

4) In der Brusthöhle hatten:

- a) die Lungen einige wenige Knoten; dagegen zeigte sich eine ziemliche Anzahl griesiger Körner;
- b) das Herz und die Luftröhre waren im normalen Zustande.

Aus den angeführten Symptomen (litt. 2 a. b. und litt. 4 a.) ziehe ich den Schluß, daß dieses Pferd mit der Kozkrankheit im höchsten Grade behaftet gewesen sey.

Zürich, den 13. August 1836.

J. C. Freudweiler,
Bezirksthierarzt.

Das Bezirksgericht Zürich, vor welches der entstandene Wärschaftsstreit gelangt war, richtete an die Herren Bezirksthierärzte Freudweiler und dessen Adjunkten Frey die nachstehenden Fragen:

- 1) ob sich annehmen lasse, daß das eine Pferd den Koz früher gehabt habe als das andere, und letzteres dann angesteckt worden sey?
- 2) ob die Kozkrankheit auch ohne Ansteckung sich entwickeln könne, und irgend etwas dahin führe, daß dieß bei dem fraglichen Pferde geschehen sey.

Die Beantwortung dieser Fragen von Seite des ersten Experten lautet im Wesentlichen dahin:

- 1) es sey mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß das von Hrn. Vebi gekaufte Pferd von dem von Hedinger gekauften angesteckt worden sey, als dafür, daß das erstere den Keim der Krankheit schon beim Abschlusse des Handels in sich getragen.
- 2) der erste Theil der zweiten Frage könne ohne Bedenken bejaht werden; über den zweiten Theil derselben lasse sich nichts Bestimmtes angeben.

Der zweite Experte spricht sich in seinem Gutachten dahin aus:

- 1) den ersten Theil der ersten Frage beantworte er mit Ja; der zweite Theil lasse sich nicht ganz sicher bejahen.
- 2) den ersten Theil der Frage beantworte er bejahend; das zweite erkläre er als unwahrscheinlich.

Beide Experten äußern sich übereinstimmend über das Verhältniß der Wurm- und Kozkrankheit zu ein-

ander. Beide Krankheiten nämlich seyen sich so nahe verwandt, daß in vielen Fällen die eine sich zu der andern geselle; ja es werde von vielen Thierärzten angenommen, daß ein roziges Pferd ein anderes gesundes mit Wurmkrankheit anstecken könne, und umgekehrt.

Gutachten des Gesundheitsrathes.

Das Bezirksgericht Zürich hat dem Gesundheitsrathe die Acten betreffend den Streitfall wegen Nachwährschaft zwischen Jakob Gut im Friesenberg, Gemeinde Außer-
suhl, und Rudolf B e b i in Oberengstringen übersandt, und es wünscht dasselbe folgende auf diesen Fall bezügliche Fragen von demselben beantwortet zu erhalten:

- 1) ob sich annehmen lasse, daß das eine Pferd des Jakob Gut im Friesenberg den Roß früher gehabt habe als das andere?
- 2) ob das letztere dann von dem erstern angesteckt worden sey?
- 3) ob die Roßkrankheit auch ohne Ansteckung sich entwickeln könne?
- 4) ob irgend etwas darauf hinführe, daß dieß bei dem fraglichen (B e b i'schen) Pferde geschehen sei?
- 5) ob das von H e d i n g e r angekaufte Pferd von dem B e b i'schen habe angesteckt werden können?

Insoweit nun die in den übersandten Acten enthaltenen Angaben über die Krankheitszustände der beiden fraglichen Pferde es möglich machen, die Art und Zeit ihres Entstehens zu beurtheilen, beantwortet der Gesund-

heitsrath in Folgendem die ihm vorgelegten diesen Streitfall betreffenden Fragen.

Was die erste derselben betrifft: ob anzunehmen sey, es habe das eine Pferd den Koz früher gehabt als das andere, so kann diese auf das bestimmteste dahin beantwortet werden: es unterliege das frühere Vorhandenseyn des Kozes bei dem Heding er'schen Pferde als bei dem B e b i'schen gar keinem Zweifel, und es berechtigen zu dieser Annahme: a) die Verschiedenheit des Grades der Kozkrankheit bei beiden in Frage stehenden Pferden und b) der Unterschied in den organischen Veränderungen, welche durch dieselbe bei ihnen theils in der Nasenschleimhaut theils in dem Lungengewebe hervorgerufen wurden. Denn was zunächst den Grad der Krankheit bei den beiden in Frage stehenden Pferden betrifft, so war derselbe offenbar stärker bei dem Heding er'schen als bei dem B e b i'schen Pferde. Dieß zeigen: der aschgrauer zähe Nasenausfluß, die am Kiefer feststehende Lymphdrüsen geschwulst im Kehlgang nach B l i c k e n s t o r f e r, die Anfüllung der Kiefer und Stirnhöhlen mit Kozmaterie, die vielen Geschwüre daselbst und die Zerstörung eines Theiles der Dütenbeine in der linken Nasenhöhle (Act. 2, No. 2, 2 litt. a) bei dem Heding er'schen Pferde, entgegengehalten den Erscheinungen, welche sich bei dem B e b i'schen vorfanden, und welche in einem wässrigen Ausfluß aus dem rechten Nasenloche, angeschwollenen harten (aber nicht am Kiefer feststehenden) Lymphdrüsen im Kehlgang nach B l i c k e n s t o r f e r, einer geringen Menge Kozmaterie in den Kieferhöhlen und einigen Geschwüren an den Dütenbeinen (Act. 2, No. 1,

2 litt. a und c) bestanden. Insofern es nun zur Entwicklung eines hohen Grades der Kozkrankheit in der Regel eines beträchtlich langen Zeitraumes bedarf, so kann schon hieraus mit viel Wahrscheinlichkeit der Schluß gezogen werden: es habe das Hedinger'sche Pferd den Koz früher als das B e b i sche gehabt, und es erhält derselbe völlige Gewißheit, wenn die organischen Veränderungen, welche die Kozkrankheit bei den beiden in Frage stehenden Pferden zu Stande gebracht hat, hierbei in Betracht gezogen werden. In der Schleimhaut der Scheidewand der Nase fanden sich (Act. 2, 2 litt. b) bei dem Hedinger'schen sternförmig gefurchte Narben vor, die als ein unzweideutiges Zeichen daselbst vorhandenen gewesener Kozgeschwüre zu betrachten sind, zu deren Entstehung es in jedem Fall eines um so längern Zeitraumes bedarf, je größer solche Narben sind und je mehr sie ein sternförmig gefurchtes Aussehen haben; denn von erfolgter Ansteckung an dauert es in der Regel wenigstens 14 bis 16 Tage bis zur Ausbildung von Geschwüren, die in ihrem Entstehen immer nur klein sind, sich langsam vergrößern und in der Regel noch langsamer zubeilen. Dann fanden sich in der Lunge (Act. No. 2, 4 litt. a) und auf der Oberfläche der Lunge die dem Koz e eigenthümlichen Knötchen in beträchtlicher Anzahl vor, welche, wie die Erfahrung zeigt, nie schon im Anfang der Kozkrankheit sich bei dieser einstellen, und auch nicht einstellen können, weil es zu ihrer Entstehung eines krankhaften Ernährungsprozesses in dem Lungengewebe bedarf, dieser aber durch ein fehlerhaftes Mischungsverhältniß des Blutes bedingt wird,

welches sich in diesem in Folge der von den Lymphgefäßen aus den Geschwüren aufgenommenen und in dasselbe gebrachten Sauche entwickelt, zu welchen Vorgängen es in allen Fällen einer geraumen Zeit bedarf. Dergleichen und ähnliche organische Veränderungen, welche auf eine längere Zeit bestandene Kozkrankheit schließen lassen könnten, fanden sich aber bei dem B e b i schen Pferde keine vor, indem die Knoten, welche in der Lunge desselben vorgefunden wurden, von solcher Art waren, daß sie wohl auch in einzelnen Fällen bei dem Koz, aber auch ohne diesen häufig vorkommen.

Die Antwort auf die erste Frage enthält dann auch diejenige auf die fünfte Frage: ob das von H e d i n g e r angekaufte Pferd von dem B e b i schen durch Ansteckung die Kozkrankheit habe erhalten können, indem es nicht möglich ist, daß das früher mit dem Koz behaftete Pferd von demjenigen, bei welchem er sich erst später entwickelt hat, angesteckt wurde. Inwiefern das Gegentheil Statt gefunden und das letztere von jenem die Kozkrankheit durch Ansteckung erhalten habe, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Die Antwort auf die dritte Frage: ob der Koz auch ohne Ansteckung bei Pferden sich entwickeln könne, ist einfach die: Es findet die Entstehung dieser Krankheit mitunter ohne Infektion mit Kozmaterie im Gefolge von Krankheiten der Schleimhaut der Nase oder dann von Racheyen und der Wurmkrankheit bei Pferden Statt; jedoch ist bei diesen die Erzeugung des Kozes durch das in dieser Krankheit sich entwickelnde Contagium weitaus häufiger.

Die vierte Frage: ob irgend etwas darauf führe, daß bei dem *Bebi*ſchen Pferde der *Koß* ohne Ansteckung ſich entwickelt habe, muß dahin beantwortet werden: es ſei allerdings ſehr wahrſcheinlich, daß bei demſelben dieſe Krankheit aus dem *Wurm* entſtanden ſey, und es berechtigen zu dieſer Annahme: a) der Umſtand, daß unten im Eingang der Naſe keine Geſchwüre zugegen waren, ſondern dieſe an der vordern Düte in der rechten Naſenhöhle ſaßen, wohin nicht ſo leicht *Koß*materie von Außen her gelangen kann, und b) der Zuſtand der Naſenſchleimhaut in der linken Naſenhöhle (Act. 2, No. 1, 2 litt. b), welcher auf den nahen Ausbruch von *Koß*geſchwüren auch in dieſem Theile der Naſe ſchließen läßt. Der durch Ansteckung entſtandene *Koß* ſetzt aber meiſt lange Zeit nur in einer Naſenhöhle ſeine Zerſtörungen fort; im Anfang der Krankheit ſind höchſt ſelten beide Naſen von ihm angegriffen, und auch in dieſem Falle entſtehen nicht wie im vorliegenden gleichzeitig viele, ſondern immer im Anfang nur einzelne, kleine Geſchwüre, die ſich mehr oder weniger ſchnell vergrößern und zu neuen Geſchwüren in ihrer Umgebung Veranlaſſung geben.

Da indeß *Koß* und *Wurm* ihrer Natur nach ganz gleiche Krankheitszuſtände ſind, oder vielmehr ein und dieſelbe Krankheit darſtellen, die ſich nur, je nachdem die Haut oder die Schleimhaut der Naſe die vorwaltend ergriffenen thieriſchen Gebilde ſind, verſchieden geſtaltet: ſo dürfte es für die Beurtheilung des vorliegenden Falles vielleicht nicht ganz überflüſſig ſeyn, zu unterſuchen: ob der *Wurm* bei dem *Bebi*ſchen Pferde ſich

von selbst ohne Ansteckung oder in Folge der letztern entwickelt habe, und wenn das letztere angenommen werden müßte, zu beurtheilen: inwiefern der Wurm früher oder zur Zeit, als das in Frage stehende Pferd bei Gut neben dem roßigen Hedinger'schen Pferde stand, habe verursacht werden können.

Der Annahme, es sey der Wurm bei dem Babischen Pferde ohne Ansteckung entstanden, sind entgegen: a) das gute Aussehen desselben beim Verkaufe; denn wäre dieses nicht vorhanden gewesen, so würde der Käufer kaum die Summe von acht Louisd'or dafür bezahlt haben; auch ist in den Acten nirgends auf einen kranken Zustand hingedeutet, welchen das betreffende Pferd früher gehabt habe, aus dem sich der Wurm hätte entwickeln können, und b) der Verlauf des Wurmes bei dem fraglichen Pferde; denn es beschränkte sich dieser nach dem Bericht von Blickenstorfer den 19. Juli noch auf die linke Weichengegend; in dieser waren mehrere lymphatische Drüsen angeschwollen; nur eine davon hatte sich geöffnet, und sickerte Wurmjauche aus; auch den 11. August, als die Section gemacht wurde, hatte sich das Uebel nicht viel weiter verbreitet; denn es heißt im Freudweiler'schen Befundberichte (No. 1, 1): es haben sich in der Leistengegend der linken Seite die im Leben schon beobachteten Wurmbeulen und dann auch einige solche längs den Knorpeln der falschen Rippen gefunden. Gerade so verhält sich aber der durch Ansteckung entstandene Wurm in seiner Entwicklung, während bei demjenigen, der von selbst entsteht, in der Regel an verschiedenen Stellen des Körpers gleichzeitig Wurmbeulen

zum Vorschein kommen, und wobei die betreffenden Thiere ein kachektisches Aussehen haben, — und es geht aus diesen zwei unter a und b angeführten Momenten fast unzweideutig hervor, daß die Wurmkrankheit bei dem B e b i s c h e n Pferde durch Ansteckung habe entstehen müssen und nicht ohne diese zu Stande gekommen sey.

Somit wäre dann nur noch die Frage zu erörtern: ob das B e b i s c h e Pferd vor dem Ankauf von G u t oder während es bei diesem neben dem H e d i n g e r ' s c h e n Pferde gestanden mit dem Wurm angesteckt worden sey; allein diese Frage läßt sich nicht bestimmt beantworten. Aus den vorhandenen Acten geht zwar unstreitig hervor, daß die Wurmkrankheit bei dem B e b i s c h e n noch nicht lange gedauert hatte, indem a) der Käufer selbst aussagt: er habe bei dem Einkauf desselben nur eine Beule bemerkt, von einem damals aber schon vorhandenen Geschwür durchaus nichts erwähnt, b) auch am 19. Juli nur noch ein einziges Wurmgeschwür vorkam, und vernarbter Wurmgeschwüre weder B l i c k e n s t o r f e r noch F r e u d w e i l e r gedenken, c) der Wurm auf jeden Fall, wie aus der Beantwortung der vorhergehenden Frage sich ergibt, noch keinen hohen Grad gehabt hat. — Ob aber die Ansteckung kurze Zeit bevor das fragliche Pferd in den Besitz von G u t gelangte, oder kurze Zeit, nachdem es mit dem H e d i n g e r ' s c h e n zusammengestellt wurde, erfolgte, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Es ist das eine oder das andere möglich, und es läßt sich ebenso gut denken: die Ansteckung habe vor dem Verkauf Statt gefunden, und es habe sich die Krankheit etwas langsam

entwickelt, als umgekehrt daß die Krankheit durch das Hedinger'sche Pferd mittelst Ansteckung hätte verursacht werden und die Krankheitsercheinungen dennoch denjenigen Grad erreichen können, welchen sie den 19. Juli, als dem Tage, an welchem dasselbe das erste Mal amtlich untersucht wurde, zeigten, indem die Erfahrung zeigt, daß 14 Tage nach stattgefundenener Impfung an irgend einer Stelle der Haut durch Röß oder Wurmmaterie an dieser ein Wurmgeschwür sich auszubilden vermag, und die benachbarten Lymphgefäße und Drüsen anschwellen können.

Der Hauptinhalt der Antworten auf die dem Gesundheitsrathe vorgelegten Fragen ist mithin folgender:

- 1) das Hedinger'sche Pferd war früher als das Bebi'sche und unzweifelhaft schon rößig als es in Besitz von Gut kam;
 - 2) das Hedinger'sche Pferd hat nicht von dem Bebi'schen angesteckt werden können;
 - 3) der Röß bei dem letztern ist höchst wahrscheinlich in Folge der Wurmkrankheit entstanden;
 - 4) dieser hat sich unzweifelhaft durch Ansteckung bei ihm entwickelt;
 - 5) ob die letztere aber kurze Zeit bevor dasselbe in den Besitz von Gut kam, Statt gefunden, oder ob sie erst nach diesem durch das Hedinger'sche Pferd zu Stande gebracht wurde, ist aus den vorgelegten Actenstücken nicht genau zu ermitteln.
-